

AZ: 61-15-20-20-03 / Herr Jans

Drucksache Nr.: 0130/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Planungs- und Umweltausschuss	29.08.2018	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM / Stadtbaurat

Verhandlungsgegenstand:

Erstellung der 3. Stufe der Lärmaktionsplanung für die Stadt Neumünster

- Aufstellungsbeschluss
- Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung

A n t r a g:

1. Für die Stadt Neumünster ist die 3. Stufe der Lärmaktionsplanung nach den Vorgaben der EU-Umgebungsärmrichtlinie 2002/49/EG bzw. den Regelungen des § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) aufzustellen.
2. Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Richtlinien der Stadt Neumünster ist durchzuführen.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

ISEK-Ziel:

Umwelt- und Lebensqualität nachhaltig sichern und verbessern

Finanzielle Auswirkungen:

Allgemeine Verwaltungskosten

B e g r ü n d u n g :

Die Ratsversammlung der Stadt Neumünster hat am 02.12.2008 die 1. Stufe der Lärmaktionsplanung für die Stadt Neumünster beschlossen. Entsprechend der EU-Richtlinie 2002/49/EG (Artikel 8 Absatz 5) über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm bzw. § 47 d Abs. 5 BImSchG Lärmaktionspläne gilt: „Die Lärmaktionspläne werden bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle 5 Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet“. Gemäß einem Beschluss des Planungs- und Umweltausschusses vom 22.09.2016 (0782/2013/DS) ist das Gebiet für die 3. Stufe der Lärmkartierung in Neumünster über die klassifizierten Straßen hinaus auf alle innerstädtischen Hauptverkehrsstraßen ausgeweitet worden. Die 3. Stufe der Lärmaktionsplanung ist für das erweiterte Untersuchungsgebiet aufzustellen.

Nach § 47 Abs. 3 BImSchG haben die Gemeinden der Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, rechtzeitig und effektiv mitzuwirken.

Bei der Aufstellung der 2. Stufe der Lärmaktionsplanung wurde moniert, dass der Öffentlichkeit nur in zwei zentralen Öffentlichkeitsterminen die Möglichkeit zur Mitwirkung gegeben wurde. Die Verwaltung schlägt daher vor, den Entwurf des aufzustellenden Lärmaktionsplanes in den jeweiligen Sitzungen aller einzelnen Stadtteilbeiräte vorzustellen; darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich direkt an die Verwaltung bzw. das beauftragte Büro zu wenden.

Die Lärmkartierung / -aktionsplanung für die Haupteisenbahnstrecken liegt in der Verantwortung des Eisenbahnbundesamtes.

Der Aufstellungsbeschluss zur 3. Stufe der Lärmaktionsplanung ist nach den Vorgaben der Stadt Neumünster bekannt zu machen.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Thorsten Kubiak
Stadtbaurat